

07. 10. 2010

004-1/2010
4. Gemeinderatssitzung
Ladung vom 29. 09. 2010

NIEDERSCHRIFT

über die **öffentliche** Sitzung des Gemeinderates von Nauders am **Donnerstag, den 07. 10. 2010** um **20:30 Uhr** im Sitzungssaal der Gemeinde. Diese Sitzung war um 22:40 Uhr beendet.

Anwesend:

Bgm. Mair Robert	Nauders Nr. 360
Vbgm. Spöttl Helmut	Nauders Nr. 259 a

Gemeinevorstand:

Albert Walter	Nauders Nr. 424
Salzgeber Alois	Nauders Nr. 105

Gemeinderäte:

Baldauf Robert	Nauders Nr. 392
Fili Alois	Nauders Nr. 242 b
Mangweth Christian	Nauders Nr. 290
Monz Elmar	Nauders Nr. 93 b
Ploner Karl	Nauders Nr. 183
Mag. Schmid Alfred	Nauders Nr. 320
Waldegger Robert	Nauders Nr. 151

Entschuldigt:

Dr. Öttl Johann	Nauders Nr. 426
-----------------	-----------------

Unentschuldigt:

Senn Eduard	Nauders Nr. 162
-------------	-----------------

TAGESORDNUNG

1. Information und Beschlussfassung über die Errichtung von Urnengräbern
2. Information und Beschlussfassung über die Umbaumaßnahmen in der Kläranlage
3. Erhöhung Kontokorrentkredit bei der Raika von € 100.000 auf € 173.000
4. Aufnahme eines Darlehens beim Wasserleitungsfonds in der Höhe von € 50.000 für den Umbau der Kläranlage
5. Beschluss über die Vereinbarung und Satzung des Gemeindeverbandes „Sonderschulverband Landeck“
6. Information und Beschlussfassung zwischen dem GKI und der Gemeinde Nauders
7. Bestellung eines Mitgliedes für die Höfekommission sowie eines Ersatzmitgliedes für die Jahre 2011 bis 2013
8. Ansuchen Skiklub Nauders um finanzielle Unterstützung für Jugendförderung
9. Informationen:
 - a) Hundekot
 - b) EDV-Tausch – VS und Kindergarten
 - c) aktueller Stand Busterminal
 - d) Ansuchen Vinzenzgemeinschaft bzgl. Zugang Mehrzwecksaal
10. Zurückgelegte Anteile bei den Bergbahnen
11. Anträge, Anfragen und Allfälliges

PROTOKOLL

PUNKT 1: *Information und Beschlussfassung über die Errichtung von Urnengräbern:*

Vizebürgermeister Helmut Spöttl berichtet dem Gemeinderat über die Ausschreibung der Urnengräber.

Das vorliegende Angebot der Firma Hans Lang umfasst eine Urnenwand mit einer Höhe von 99 cm, einer Breite von 60 cm und einer Tiefe von 50 cm mit 2 Nischen.

Der Ankaufspreis beträgt € 8.914,34 inkl. MwSt.

Die Friedhofsordnung muss vom Gemeinderat neu beschlossen werden.

Die Platten zum Verschließen der Urnengräber werden einheitlich vom Gemeinderat angeschafft. Die Anschaffungskosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** die Urnengräber von der Firma Lang zu beziehen.

PUNKT 2: *Information und Beschlussfassung über die Umbaumaßnahmen in der Kläranlage:*

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die Umbaumaßnahmen in der Kläranlage Nauders.

Der Umbau wurde auf Grund des Bescheides des Amtes der Tiroler Landesregierung, vom 18.08.2009, GZ 4-5874/92, fällig.

Durch den Umbau wird die Kläranlage leistungsfähiger und zudem können die sehr hohen Stromkosten verringert werden.

Die Kosten für den Umbau belaufen sich auf € 146.000,00 für Belüftung, Rührwerk, usw. Die Baumeisterarbeiten betragen ca. € 70.000,00 und die Ingenieurkosten ca. € 40.000,00. Die Finanzierung erfolgt über den außerordentlichen Haushalt.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig**, mit **11 JA**, **0 NEIN** und bei **0 ENTHALTUNGEN**, den Umbau der Kläranlage.

Punkt 3: ***Erhöhung Kontokorrentkredit bei der Raika von € 100.000 auf € 173.000:***

Der Gemeinderat von Nauders beschließt **einstimmig** die Erhöhung des Kontokorrentkredites von derzeit € 100.000 auf € 173.000 zu einem Zinssatz von 1,9 % p.a. bis 31.01.2011.

Bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck, Abteilung Gemeindeaufsicht, ist um die aufsichtsbehördliche Genehmigung anzusuchen.

Punkt 4: ***Aufnahme eines Darlehens beim Wasserleitungsfonds in der Höhe von € 50.000,00 für den Umbau der Kläranlage:***

Die Aufnahme eines Darlehens beim Wasserleitungsfonds in der Höhe von € 50.000,00 wird vom Gemeinderat **einstimmig** beschlossen.

Laufzeit: 15 Jahre
Zinssatz: 2 % p.a.

Punkt 5: ***Beschluss über die Vereinbarung und Satzung des Gemeindeverbandes „Sonderschulverband Landeck“:***

Der Gemeinderat beschließt mit **11 JA, 0 NEIN** und bei **0 ENTHALTUNGEN** folgende Vereinbarung und Satzung des Gemeindeverbandes „Sonderschulverband Landeck“:

Vereinbarung und Satzungen, Anlage 1

Punkt 6: ***Information und Beschlussfassung zwischen dem GKI und der Gemeinde Nauders:***

Der Bürgermeister Robert Mair berichtet dem Gemeinderat über das Ergebnis der Verhandlungen zwischen dem GKI und der Gemeinde Nauders.

Der Gemeinderat spricht sich einstimmig für den Bau des GKI aus.

Bei der letzten Besprechung in dieser Angelegenheit hat der Herr Bezirkshauptmann Dr. Markus Maaß vorgeschlagen, dass die Verhandlungen bzgl. Ausgleichzahlung für die Gemeinden nur mehr gemeinsam geführt werden.

Nach Abschluss wird dem Gemeinderat der vorliegende Vertrag über die Ausgleichzahlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Punkt 7: *Bestellung eines Mitgliedes für die Höfekommission sowie eines Ersatzmitgliedes für die Jahre 2011 bis 2013:*

Der Gemeinderat von Nauders beschließt **einstimmig** folgende Mitglieder für die Höfekommission der Jahre 2011 bis 2013:

Mitglied: GR Elmar Monz, Nauders 93 b
Ersatzmitglied: GV Alois Salzgeber, Nauders 105

Punkt 8: *Ansuchen Skiklub Nauders um finanzielle Unterstützung für Jugendförderung:*

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** den im Haushaltsplan 2010 vorgesehenen Unterstützungsbeitrag in der Höhe von € 3.000 auszuführen.

GR Robert Waldegger informiert, dass im Februar d.J. die Weltmeisterschaft im Skibob in Nauders ausgetragen wird.

Punkt 9: *Informationen:*

- a) Hundekot: Es wurden 4 Hundekotboxen angeschafft. Die Aufstellung erfolgt noch heuer an geeigneten Stellen.
- b) EDV-Tausch – VS und Kindergarten: Der Austausch der EDV-Anlagen in der Volksschule und im Kindergarten ist bereits erfolgt.
- c) Aktueller Stand Busterminal: Die Planung über den Busterminal sollte das Land Tirol übernehmen. Vom Hotel Almhof über Hotel Central bis zum Postplatz sollte ein Busfahrverbot erlassen werden.
- d) Ansuchen Vinzenzgemeinschaft bzgl. Zugang Mehrzwecksaal: Das Ansuchen der Vinzenzgemeinschaft kann nicht realisiert werden, da die Errichtung einer Rampe nicht möglich ist. Auch ein Treppenlift kann das Problem nicht lösen. Vorschlag: Benützung VAZ, Foyer – Kosten übernimmt die Gemeinde Nauders.

Punkt 10: *Zurückgelegte Anteile bei den Bergbahnen:*

Kommanditisten, die Anteile an der Betriebsgesellschaft Nauderer Bergbahnen GesmbH & Co KG zurücklegen, werden in Zukunft von der Gemeinde Nauders zum Nulltarif dh ohne Gegenleistung übernommen.

Der Gemeinderat ist mit dieser Vorgehensweise **einstimmig** verstanden.

Punkt 11:

Anträge, Anfragen und Allfälliges:

- Für die monatliche Mütterberatung sollte eine Ausweichmöglichkeit gefunden werden, da zurzeit in der Volksschule alle Klassen belegt sind.
- Es sollte ein Ortsleitsystem installiert werden, damit die Gäste schneller und leichter zu ihren Beherbergungsbetrieben finden. Das Grundkonzept der Polizei sollte dabei beachtet werden. Aufnahme des Ortsleitsystems im Zimmernachweis des TVB erforderlich.
- Sponsoring Lisa Agerer: Der Bgm. und GF der Nauderer Bergbahnen Robert Mair berichtet, dass bzgl. Sponsoring in Zusammenarbeit mit dem Autohaus Falch und der Tiroler Versicherung ein Auto mit Werbeaufschrift geleast wird.

g. g. g

Der Gemeinderat der Gemeinde Nauders beschließt mit einstimmig, mit **11 JA, 0 NEIN** und bei **0 ENTHALTUNGEN**

nachstehende Vereinbarung und nachfolgende Satzung des Gemeindeverbandes „Sonderschulverband Landeck“ zu erlassen:

Vereinbarung

1. Die Gemeinden Faggen, Fendels, Fiss, Fließ, Flirsch, Galtür, Grins, Ischgl, Kappl, Kaunerberg, Kaunertal, Kauns, Ladis, Landeck, Nauders, Pettneu a.A., Pfunds, Pians, Prutz, Ried i.O., St. Anton a.A., Schönwies, See, Serfaus, Spiss, Stanz b.L., Strengen, Tobadill, Tösens und Zams schließen sich zum Zwecke der Besorgung der Aufgaben des gesetzlichen Schulerhalters der Sonderschulen im Bezirk Landeck im Sinne des § 3 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes (SchOG), LGBl. Nr. 84/1991 i.d.g.F. zu einem Gemeindeverband zusammen.
2. Der Gemeindeverband trägt den Namen „Sonderschulverband Landeck“.
3. Der Sitz des Gemeindeverbandes ist Landeck.

Satzung

des gemäß §§ 129 ff der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 i.d.g.F., durch Vereinbarung gebildeten Gemeindeverbandes zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben des gesetzlichen Schulerhalters mit dem Namen „Sonderschulverband Landeck“ (in der Folge als Gemeindeverband bezeichnet).

§ 1 Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbands-ausschuss und der Verbandsobmann.

§ 2 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der dem Schulverband angehörenden Gemeinden und zusätzlich dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister einer verbandsangehörenden Gemeinde oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.
- (2) Gemeinden, deren Anteil am Aufwand des Gemeindeverbandes mehr als 20 v. H. beträgt, haben weitere Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden, höchstens jedoch je einen für je weitere angefangene 10 v.H. Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinde sein. Für die weiteren Vertreter hat der Gemeinderat der entsendenden Gemeinde Ersatzmitglieder zu bestellen. Die Amtsdauer eines Mitgliedes der Verbandsversammlung, das nicht Bürgermeister ist, beträgt sechs Jahre. Ein solches Mitglied scheidet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat auch aus der Verbandsversammlung aus.
- (3) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann unterliegen.
Jedenfalls obliegen ihr:
 - a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,
 - b) die Wahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und Überprüfungsausschusses,
 - c) die Erlassung und Änderung der Satzung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 133 Abs. 2 der TGO 2001,
 - d) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
 - e) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 TGO 2001 zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann die Beschlussfassung in allen oder in bestimmten Angelegenheiten des Gemeindeverbandes mit Ausnahme der in Abs. 2 angeführten Angelegenheiten dem Verbandsausschuss übertragen.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte

der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 3 Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder sind Ersatzmitglieder zu bestellen.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der weiteren Mitglieder im Amt. Für jedes der weiteren Mitglieder ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- (3) Dem Verbandsausschuss obliegen:
 - a) die Vorberatung und Antragstellung in allen der Verbandsversammlung obliegenden Angelegenheiten,
 - b) die Beschlussfassung in den Angelegenheiten, die ihm von der Verbandsversammlung übertragen wurden.
- (4) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele Mitglieder anwesend sind, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mindestens drei beträgt. Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsausschusses ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 4 Verbandsobmann

- (1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre zu wählen. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen.
Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses vertreten.
- (2) Dem Verbandsobmann obliegen:
 - a) die Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
 - b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss,
 - c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,
 - d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
 - e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,
 - f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.
- (3) Urkunden, mit denen der Gemeindeverband privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung handelt, vom Verbandsobmann gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterfertigen. In der Urkunde ist der betreffende Beschluss der Verbandsversammlung anzuführen.

§ 5 Geschäftsstelle

Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben des Gemeindeamtes der Sitzgemeinde.

§ 6 Überprüfungsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Dieser besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.
Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

- (2) Zusätzlich kann die Verbandsversammlung in diesen Ausschuss auch Personen, die keinem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören, als Sachverständige ohne Stimmrecht berufen.

§ 7 Aufbringung der Mittel

- (1) Die durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben des Gemeindeverbandes sind auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufzuteilen:
- a) Die Investitionsbeiträge gemäß § 77 Abs. 2 SchOG 1991 und die Schuldendienstbeiträge zur Deckung der Ausgaben für die Beschaffung, die Verzinsung und Rückzahlung der zur Finanzierung der Baukosten für Neu-, Zu- und Umbauten aufgenommenen Darlehen bzw. die zu entrichtenden Leasingraten sind auf die einzelnen Verbandsgemeinden aufzuteilen:
- (1) 50 % nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde (bei der Gemeinde Fließ ohne den Ortsteil Piller) und
 (2) 50 % nach der Schülerzahl gemäß § 79 Abs. 2 SchOG 1991.

Der Schlüssel nach der Einwohnerzahl, welcher jährlich angepasst wird, ergibt aufgrund der Registerzählung 2008 folgende Aufteilung:

Gemeinde:	EWZI. lt. Vz. 2008	Schlüssel
Faggen	344	0,79 %
Fendels	270	0,62 %
Fiss	915	2,10 %
Fließ (ohne Piller)	2.664	6,13 %
Flirsch	960	2,21 %
Galtür	799	1,84 %
Grins	1.378	3,17 %
Ischgl	1.562	3,59 %
Kappl	2.615	6,01 %
Kaunerberg	351	0,81 %
Kaunertal	608	1,40 %
Kauns	488	1,12 %
Ladis	509	1,17 %
Landeck	7.630	17,55 %
Nauders	1.518	3,49 %
Pettneu a.A.	1.475	3,39 %
Pfunds	2.553	5,87 %
Pians	794	1,83 %
Prutz	1.728	3,97 %
Ried i.O.	1.282	2,95 %
St. Anton a.A.	2.543	5,85 %
Schönwies	1.688	3,88 %
See	1.167	2,68 %
Serfaus	1.140	2,62 %
Spiss	146	0,34 %
Stanz b.L.	605	1,39 %

Strengen	1.236	2,84 %
Tobadill	523	1,20 %
Tösens	658	1,51 %
<u>Zams</u>	<u>3.335</u>	<u>7,67 %</u>
Gesamt	43.484	100,00 %

Die Einwohnerzahl richtet sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundzumachen ist, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres. Die Bevölkerungszahl des Ortsteiles Piller zum jeweiligen Stichtag ist dabei von der Bevölkerungszahl der Gemeinde Fließ abzuziehen.

- b) Die Beiträge zum Betriebsaufwand (Betriebsbeiträge) sind gemäß § 79 Abs. 2 SchOG 1991 zu entrichten.
- (2) Ein sich aus dem Absatz 1 lit. a) bis c) ergebender Überschuss ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach dem dort vorgesehenen Aufteilungsschlüssel zu verrechnen.

§ 8

Nachträglicher Beitritt und Ausscheiden von Gemeinden

- (1) Tritt eine Gemeinde nachträglich, insbesondere infolge Änderung des Schulsprengels, dem Gemeindeverband bei, so hat sich die betreffende Gemeinde an den Investitionsbeiträgen für das Sonderpädagogische Zentrum, sofern seit der Errichtung nicht schon fünfzig Jahre vergangen sind, im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden nach dem amtlichen Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung zu beteiligen, wobei eine jährliche AfA von 2 % zur Anwendung kommt.
- (2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen.

§ 9

Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das danach noch verbleibende Restvermögen ist auf die beteiligten Gemeinden im Verhältnis der eingebrachten Investitionsbeiträge aufzuteilen.
- (2) Auf Antrag des Gemeindeverbandes oder einer aus ihm ausgeschiedenen Gemeinde entscheidet die Landesregierung über finanzielle Ansprüche dieser Gemeinde an den Gemeindeverband, wenn kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten herbeigeführt werden kann.

§ 10

Sinngemäße Geltung von Vorschriften

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation des Gemeindeverbandes die Vorschriften der TGO 2001, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Bürgermeister der Verbandsob-

mann, dem Gemeindevorstand der Verbandsausschuss, dem Überprüfungsausschuss nach § 109 TGO der Überprüfungsausschuss nach § 138 TGO und dem Gemeindeamt die Geschäftsstelle entspricht.

§ 11 Haftung

- (1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
- (2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht (§ 7).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Nauders, am 07.10.2010

Kundmachungsnachweis:

Angeschlagen am: 14.10.2010

Abgenommen am: 02.11.2010

Der Bürgermeister:

.....
Mair